

**Satzung**

**des**



Dienstleistungsverband  
Hessen e.V.

**Satzung**  
**BDD Dienstleistungsverband Hessen e.V.**  
**(nachfolgend: BDD Hessen)**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

- (1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „BDD Dienstleistungsverband Hessen e.V.“.
- (2) Der BDD Hessen ist Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband für alle Dienstleistungsunternehmen in Hessen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Marburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der BDD Hessen verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern sowie gegenüber Dritten in Hessen zu vertreten. Dieser Zweck wird durch die Erfüllung folgender Aufgaben verfolgt:
  1. Förderung des Ansehens und Interessensvertretung der Dienstleistungsbranche in der Öffentlichkeit.
  2. Vertretung der Interessen der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
  3. Vertretung der Mitglieder gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere im Hinblick auf relevante Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen.
  4. Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den zuständigen Behörden.
  5. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und -freiheit der Dienstleistungsbranche. Der Verband lehnt insbesondere kartell- und wettbewerbswidrige Maßnahmen und Verhaltensweisen entschieden ab und wird dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Verbandsarbeit auch von den Mitgliedern beachtet werden.
  6. Kontaktpflege zu anderen Verbänden und Organisationen der Wirtschaft.
  7. Die nach den gesetzlichen Grundlagen zulässige Vertretung der Mitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten.
- (2) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des BDD Hessen können sein

1. natürliche und juristische Personen, die in Hessen ein Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes betreiben und ihre Dienstleistungen überwiegend in Hessen anbieten.
2. Personenvereinigungen, in denen natürliche und juristische Personen der Dienstleistungsbranche zusammengeschlossen sind sowie
3. fördernde Mitglieder.

### **§ 4 Personenvereinigungen und Fördernde Mitglieder**

(1) Personenvereinigungen gem. § 3 Ziffer 2 sind Vereinigungen, in denen natürliche und juristische Personen der Dienstleistungsbranche zusammengeschlossen sind (z.B. Fachverbände).  
Personenvereinigungen können ein Stimmrecht nicht ausüben.

(2) Fördernde Verbandsmitglieder sind z.B. Personen, Unternehmen und Vereinigungen, deren Mitgliedschaft eine Förderung des Verbandszwecks erwarten lässt.  
Fördernde Mitglieder können ein Stimmrecht nicht ausüben.

### **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BDD Hessen unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann seine Befugnis auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Mitgliedschaften natürlicher und juristischer Personen müssen schriftlich unter Anerkennung der Satzung des BDD Hessen beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der BDD Hessen entsprechend seiner satzungsrechtlichen Vorgaben.

(3) Sofern Mitgliedschaften beim BDD Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. z.B. durch zentrale Mitgliedschaftsvereinbarungen begründet werden, begründet dies zugleich eine Mitgliedschaft im BDD Hessen, sofern in dessen Verbandsgebiet eine Betriebsstätte des Mitgliedes betrieben wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. Erlöschens der juristischen Person
- b) Austritt
- c) Kündigung
- d) Ausschluss oder
- e) Auflösung des Verbandes.

(2) Die Beendigung der Verbandsmitgliedschaft muss mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen. Das betroffene Mitglied muss vorher Gelegenheit erhalten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen, die ihm schriftlich mitzuteilen sind, Stellung zu nehmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a. Grobe Satzungsverletzung;
- b. Verbandsschädliches Verhalten;
- c. Nichtzahlung der satzungsgemäßen Beiträge trotz wiederholter Mahnung;
- d. Missbrauch des Verbandes für parteipolitische Zwecke.

(4) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Beschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang gegenüber dem Vorstand angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Ansprüche auf das Verbandsvermögen zur Folge. Insbesondere stehen ausgeschiedenen Mitgliedern die in den §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit aber nicht von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestanden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Verbandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung, Auskunft und Unterstützung in allen Angelegenheiten, für die der Verband gemäß § 1 Abs. 1 zuständig ist. Diese Ansprüche ruhen, soweit ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihnen mögliche Unterstützung zu gewähren. Weiterhin haben sie die Satzungsbestimmungen zu beachten und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse umzusetzen.

(4) Der Verband kann von den Mitgliedern im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und unter Beachtung des Geschäftsgeheimnisses Auskünfte verlangen, die zur Förderung der Verbandsinteressen erforderlich sind.

## **§ 8 Finanzierung/Beiträge**

(1) Der BDD Hessen finanziert seine Geschäftstätigkeit aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen. Die Beiträge werden für jedes Geschäftsjahr erhoben.

(2) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die von der Mitglieder-versammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung des Beitrags erforderlich sind.

(3) Natürliche und juristische Personen haben für die Gesamtmitgliedschaft im BDD Hessen sowie im BDD Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V. nur einen Mitgliedsbeitrag an den BDD Regionalverband Hessen zu leisten.

(4) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitglieder-versammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzuberufen oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern und muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

(4) Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle ist für die Einhaltung der Frist entscheidend.

Den Mitgliedern ist in diesem Fall nach Fristablauf eine entsprechend ergänzte Tagesordnung unverzüglich zu übermitteln.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende

Tagesordnung zu beschließen:

1. Bestellung, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern; die Wahl erfolgt aus der Mitte der Delegiertenversammlung, die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen kein Amt im Verband haben.
3. Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung;
4. Beitragsordnung;
5. Ausschließung eines Mitglieds
6. Satzungsänderungen;
7. Auflösung des Verbandes und Verwendung seines Vermögens;
8. sonstige Anträge.

(6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht sind berechtigt die Geschäftsführung sowie fördernde Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann vertretungsweise bis zu zwei weitere Stimmen wahrnehmen.

(9) Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, zehn Prozent der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen. In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung. Kann eine Mitgliederversammlung, auf der eine Wahl stattfinden muss, nicht durchgeführt werden, ist Briefwahl zulässig. Weiteres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung.

(10) Beschlüsse werden – ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes- mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegeben Stimmen. Gefasste Beschlüsse sind, wenn nichts anderes bestimmt wird. Mit der Eintragung in das Vereinsregister bindend.

(11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende muss der Geschäftsführung der Berufs- und Betriebsförderungsgesellschaft für den Handel Nordhessen mbH angehören. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Verband wird durch den Vorstandsvorsitzenden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tritt der Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand bzw. – soweit vorhanden – der erweiterte Vorstand leitet den Verband.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens findet eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt, die das Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählt. Im Übrigen endet das Amt im Vorstand, wenn der Gewählte seine selbständige Tätigkeit aufgibt, wenn der Gewählte oder das Unternehmen, dem der Gewählte angehört, die Verbandsmitgliedschaft verliert, wenn der Gewählte aus der Mitgliedsfirma ausscheidet, wenn der Gewählte sein Amt niederlegt oder

wenn die Bestellung durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit widerrufen wird. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter behalten ihre Ämter bis zur Neu- bzw. Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein, in denen er den Vorsitz führt. Ist er verhindert, führt er seine Stellvertreter den Vorsitz. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies beantragt.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstands zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung über alle Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit erhalten. Sie bleiben an diese Schweigepflicht auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der BDD Hessen unterhält Geschäftsstellen zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben in Kassel und Marburg.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle sowie alle Personalangelegenheiten obliegen der Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Organe nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu führen.

(4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte nach § 30 BGB wahr.

(5) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Ehrenämter**

- (1) In ein Ehrenamt können nur Dienstleistungsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.
- (3) Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Dienstleistungsgewerbe aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
- (4) Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
- (5) Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt über den Verband außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Zur Gültigkeit des Beschlusses über eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes sind alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Das danach verbleibende Verbandsvermögen fällt an den Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V.
- (3) Der Vorstand übernimmt die Liquidation. Er kann auch einstimmig einen Liquidator bestellen, falls er die Liquidation nicht selbst übernehmen will. Im Übrigen gelten für den Liquidator die gesetzlichen Vorschriften.

Kommt im Vorstand kein Beschluss mit der notwendigen Mehrheit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Bestellung des Liquidators.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Datum der Errichtung der Satzung: 05.09.2013**

**Datum des Nachtrags : 13.11.2013**



**BDD - Dienstleistungsverband Hessen e.V.**  
**Regionalverband für Hessen im**  
**Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen e.V.**  
**Biegenstr. 4 (Lahncenter), 35037 Marburg**

Tel. 06421 9100 70, Fax: 06421 9100 79

eMail: [hessen@bdd-online.de](mailto:hessen@bdd-online.de)

[www.bdd-online.de](http://www.bdd-online.de)

Amtsgericht Marburg VR 5102

Vorstand: Hans Joachim Ebert (Vorsitzender), Martin Schüller